

Zulassungsende Thiacloprid

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Genehmigung für Thiacloprid als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern. In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 ist festgelegt, dass die EU-Mitgliedstaaten bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Thiacloprid enthalten, spätestens am 3. August 2020 widerrufen müssen.

In Deutschland sind gegenwärtig zwei Pflanzenschutzmittel mit Thiacloprid zugelassen:

- Biscaya (Zulassungsnummer 005918-00) hat gegenwärtig noch eine Zulassung bis zum 30. April 2021. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird deshalb dem Zulassungsinhaber dieses Pflanzenschutzmittels den Widerruf der Zulassung ankündigen. Sollte der Zulassungsinhaber einen Antrag auf Widerruf stellen, wird das BVL die Zulassung antragsgemäß widerrufen. Es gilt dann die in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 geregelte Aufbrauchsfrist. Sie endet spätestens am 3. Februar 2021.

Falls der Widerruf der Zulassung ohne einen solchen Antrag erfolgt („von Amts wegen“), darf das Pflanzenschutzmittel ab dem Widerrufsdatum (3. August 2020) weder verkauft noch angewendet werden, da in diesem Fall das Pflanzenschutzgesetz keine Abverkaufs- und Aufbrauchfristen vorsieht.

- Die Zulassung für Calypso (Zulassungsnummer 024714-00) endet durch Zeitablauf am 30. April 2020. Die Abverkaufsfrist endet hier gemäß Pflanzenschutzgesetz am 30. Oktober 2020. Es gilt jedoch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 eine verkürzte Aufbrauchfrist bis zum 3. Februar 2021.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste aller Pflanzenschutzmittel mit Thiacloprid entsorgungspflichtig.

[Quelle](#)